

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)
Az.: 1 K 14/22



Bad Dürkheim, 23.04.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.08.2024	10:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ruppertsberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Ruppertsberg	6181	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße	497	2625 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (Ist Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, das ca. 2011 mit einem Einfamilienfertighaus bebaut wurde. Vorhanden ist eine Wohnung mit 4 1/2 Zimmern, Küche, 2 Bäder, Terrasse und Doppelgarage (Wohnfläche ca. 160 m²).

Es konnte keine Innenbesichtigung durchgeführt werden!

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert: 870.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaften-

den Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)